



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 22

Bayreuth, 25. Oktober 2018

Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2018 im Bereich des Landkreises Bayreuth

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz - FTG - (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. April 2016 (GVBl S. 50), unterliegen folgende Sonn- und Feiertage sowie der Buß- und Betttag als sog. "Stiller Tag" einem besonderen Schutz:

An den nachfolgend genannten Tagen sind verboten:

1. An **Allerheiligen** (01. November 2018) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.
2. Am **Volkstrauertag** (18. November 2018) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.
3. Am **Buß- und Betttag** (21. November 2018) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - c) Sportveranstaltungen,
 - d) sowie während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr alle vermeidbaren Lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

Für den Buß- und Betttag, der kein gesetzlicher Feiertag mehr ist, gilt ferner die Regelung, dass den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern das Recht zusteht, der Arbeit fern zu bleiben. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen. Ferner entfällt am Buß- und Betttag an den Schulen aller Gattungen der Unterricht.
4. Am **Totensonntag** (25. November 2018) von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind erlaubt.

An den genannten Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten:

1. Alle vermeidbaren Lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören;
2. Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen;
3. Treibjagden.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den obengenannten Verboten nach Art. 2, 3 und 4 des Feiertagsgesetzes Befreiung erteilen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass wirtschaftliche Gründe des Veranstalters keine Befreiung rechtfertigen können. Im Zusammenhang mit Tanz- oder Diskothekenbetrieb liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung an stillen Tagen daher in aller Regel nicht vor.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die obengenannten Verbotsbestimmungen des Feiertagsgesetzes verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Bayreuth, 2. Oktober 2018

Landratsamt

Hübner

Landrat

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas auf den Grundstücken Flnrn. 610, 612, 614 und 621/2, Gemarkung und Markt Schnabelwaid, aufgrund der Erhöhung der Feuerungswärmeleistung durch Herrn Joachim Härtel, Preunersfelder Straße 3, 91289 Schnabelwaid-Antragsteller-**

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Joachim Härtel, Preunersfelder Straße 3, 91289 Schnabelwaid, beabsichtigt auf oben genannten Grundstücken eine Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas zu erweitern. Durch das geplante Vorhaben wird bei der bestehenden Biogasanlage die maßgebende Leistungsgrenze gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG überschritten. Die gesamte Verbrennungsmotoranlage bedarf somit einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 UVPG beurteilt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die Belastbarkeit der Schutzgüter, die durch das geplante Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden.

Inhalt:

Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2018 im Bereich des Landkreises Bayreuth

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas auf den Grundstücken Flnrn. 610, 612, 614 und 621/2, Gemarkung und Markt Schnabelwaid, aufgrund der Erhöhung der Feuerungswärmeleistung durch Herrn Joachim Härtel, Preunersfelder Straße 3, 91289 Schnabelwaid-Antragsteller-

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Flnr. 257, Gemarkung Falls, Stadt Gefrees, aufgrund der Änderung der Feuerungswärmeleistung durch Herrn Helmut Schlegel, Höflas 8, 95482 Gefrees-Antragsteller-

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)
Haushaltsatzung 2018 des Schulverbandes Pegnitz

Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG	
2.3.1	<i>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; kein Schutzgebiet betroffen.
2.3.2	<i>Naturschutzgebiete nach § 23 BNatschG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; kein Schutzgebiet betroffen.
2.3.3	<i>Nationalparks und nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatschG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; keine Nationalparks bzw. Naturmonumente betroffen.
2.3.4	<i>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatschG,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; keine Biosphärenreservate bzw. LSG betroffen.
2.3.5	<i>Naturdenkmäler nach § 28 des BNatschG,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; keine Naturdenkmäler betroffen.
2.3.6	<i>Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatschG,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt laut Rücksprache mit Herrn Wurzel, Fachkraft für Naturschutz, nicht vor; keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.
2.3.7	<i>Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatschG,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; keine Biotop betroffen. Zwar befinden sich in der weiteren Umgebung der Biogasanlage diverse Hecken, Feldgehölze, feuchte und nasse Hochstaudenfluren und ein sonstiger Feuchtwald, jedoch werden diese durch die geplante Änderung der Biogasanlage nicht beeinflusst.
2.3.8	<i>Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; kein Wasserschutzgebiet betroffen.
2.3.9	<i>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; das Betriebsgelände der Biogasanlage befindet sich auf keinem Gebiet, in dem die vorgenannten festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten wurden.
2.3.10	<i>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; das Betriebsgelände der Biogasanlage befindet sich auf keinem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.
2.3.11	<i>In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; keine Denkmäler o. ä. lt. Bayerischen Denkmal-Atlas betroffen. Zwar liegt im weiteren Umkreis der Biogasanlage ein Bahnhofsempfangsgebäude, jedoch hat das geplante Vorhaben aufgrund der deutlichen Distanz von 400 m keinerlei Auswirkungen auf das Denkmal.

Nach Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung ist festzustellen, dass durch die Änderung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen sind. Somit wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth (www.landkreis-bayreuth.de) unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Bayreuth, 9. Oktober 2018
Landratsamt
 Dr. Sheljaskow
 Oberregierungsrätin

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Flnr. 257, Gemarkung Falls, Stadt Gefrees, aufgrund der Änderung der Feuerungswärmeleistung durch Herrn Helmut Schlegel, Höflas 8, 95482 Gefrees - Antragsteller-

Bekanntmachung
 gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Helmut Schlegel, Höflas 8, 95482 Gefrees, beabsichtigt auf oben genanntem Grundstück eine Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas zu ändern. Durch das geplante Vorhaben wird bei der bestehenden Biogasanlage die maßgebende Leistungsgrenze gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG überschritten. Die gesamte Verbrennungsmotoranlage bedarf somit einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 UVPG beurteilt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die Belastbarkeit der Schutzgüter, die durch das geplante Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden.

Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG	
2.3.1	<i>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; kein Schutzgebiet betroffen.
2.3.2	<i>Naturschutzgebiete nach § 23 BNatschG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; kein Schutzgebiet betroffen.
2.3.3	<i>Nationalparks und nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatschG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; keine Nationalparks bzw. Naturmonumente betroffen.
2.3.4	<i>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatschG,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; keine Biosphärenreservate bzw. LSG betroffen.
2.3.5	<i>Naturdenkmäler nach § 28 des BNatschG,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; keine Naturdenkmäler betroffen.
2.3.6	<i>Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatschG,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.
2.3.7	<i>Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatschG,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; keine Biotop betroffen. Zwar befinden sich in der näheren und weiteren Umgebung der Biogasanlage diverse Hecken, Feldgehölze bzw. artenreiches Extensivgrünland, jedoch werden diese durch die geplante Änderung der Biogasanlage nicht beeinflusst.
2.3.8	<i>Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; kein Wasserschutzgebiet betroffen. Zwar liegt das Trinkwasserschutzgebiet Marktschorgast (Schutzzone III - weitere Schutzzone), Landkreis Kulmbach, ca. 325 m vom Betriebsgelände entfernt, eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ist jedoch mit der Errichtung einer Umwallung als Rückhaltmaßnahme auszuschließen (siehe Antragsunterlagen vom 18.7.2018).
2.3.9	<i>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; das Betriebsgelände der Biogasanlage befindet sich auf keinem Gebiet, in dem die vorgenannten festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten wurden.
2.3.10	<i>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG,</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; das Betriebsgelände der Biogasanlage befindet sich auf keinem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.
2.3.11	<i>In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</i> <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; keine Denkmäler o. ä. lt. Bayerischen Denkmalschutzbehörde betroffen. Zwar liegt im weiteren Umkreis der Biogasanlage ein Wasserdurchlass (Gewölbebogen aus Sandstein), jedoch hat das geplante Vorhaben aufgrund der deutlichen Distanz von 400 m keinerlei Auswirkungen auf das Baudenkmal.

Nach Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung ist festzustellen, dass durch die Änderung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen sind. Somit wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth (www.landkreis-bayreuth.de) unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Bayreuth, 9. Oktober 2018
Landratsamt
Dr. Sheljaskow
Oberregierungsrätin

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg - Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2018)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der extremen Witterungsverhältnisse erneut um 2 Wochen verschoben,

für den **Regierungsbezirk Oberfranken**

auf die Zeit vom **15. November 2018 bis einschließlich 14. Februar 2019**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben auch die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

**Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie
Bad Staffelstein, 2. Oktober 2018
Alberts, LORin

Haushaltssatzung 2018 des Schulverbandes Pegnitz

vom 12. Oktober 2018

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399), i. V. m. Art. 35 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) erlässt der Schulverband Pegnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt;

erschließt ab
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

1.161.500,00 €

und

im Vermögenshaushalt
mit 191.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 770.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 303 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.541,25 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 124.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Pegnitz, 12. Oktober 2018
Uwe Raab
Erster Bürgermeister
Vorsitzender des Schulverbandes

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Pegnitz, Hauptstraße 37, 91257 Pegnitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.